



Sachstand

Das soziokulturelle Existenzminimum und ausgewählte Leistungen nach dem SGB II

Hier: Leistungen für Alleinerziehende und bei getrennt lebenden Eltern

Das soziokulturelle Existenzminimum und ausgewählte Leistungen nach dem SGB II

Hier: Leistungen für Alleinerziehende und bei getrennt lebenden Eltern

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 097/22
Abschluss der Arbeit: 08.12.2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Der Begriff des soziokulturellen Existenzminimums	4
3.	Grundzüge der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II	5
3.1.	Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II	6
3.2.	Leistungen nach dem SGB II	6
4.	Ausgewählte Leistungen nach dem SGB II für Alleinerziehende und bei getrennt lebenden Eltern	8
4.1.	Regelbedarfsstufe und Mehrbedarf für Alleinerziehende	8
4.2.	Leistungen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts	9
4.2.1.	Temporäre Bedarfsgemeinschaft	10
4.2.2.	Mehrbedarf für Aufwendungen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts	12

1. Einleitung und Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gebeten, den Begriff des soziokulturellen Existenzminimums zu erläutern. Zudem wurde gefragt, welche gesonderten existenzsichernden Leistungen in Zusammenhang mit Kindern, die in Haushalten mit Alleinerziehenden leben beziehungsweise deren Eltern getrennt sind, gewährt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich zunächst mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum soziokulturellen Existenzminimum. Im Anschluss werden in Grundzügen die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II dargestellt. Abschließend werden Besonderheiten in Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II für Alleinerziehende und bei getrennt lebenden Eltern erläutert.¹ Aufgrund der Vielzahl der denkbaren Konstellationen in Hinblick auf die persönlichen Lebensumstände und möglichen Fallgestaltungen sowie die jeweils erforderliche Betrachtung im Einzelfall wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige Auflistung der Leistungen nicht möglich ist. Die nachfolgenden Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Der Begriff des soziokulturellen Existenzminimums

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG umfasst neben dem physischen auch das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch „nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit [...], als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischem Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen [...].“² Dieses Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischem Leben wird als soziokulturelles Existenzminimum bezeichnet.

Dabei lässt sich jedoch die „Gewährleistung aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht in einen ‚Kernbereich‘ der physischen und einen ‚Randbereich‘ der sozialen Existenz aufspalten“, so das Bundesverfassungsgericht. Vielmehr „muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz“ gesichert werden.³

1 Dieser Ausarbeitung liegen zum Teil frühere Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

2 BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 135.

3 BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16, 1. Leitsatz und Rn. 119.

Der gesetzliche Anspruch auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Dabei kommt dem Gesetzgeber laut Bundesverfassungsgericht ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Umfangs und der konkreten Ausgestaltung des Anspruchs zu. „Dieser umfasst die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs und ist zudem von unterschiedlicher Weite: Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht.“⁴

In Bezug auf Kinder und Jugendliche führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass „der notwendige Lebensunterhalt bei Kindern und Jugendlichen auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen entstehenden Bedarf“ umfasst. Weiter stellt es klar: „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Ihr Bedarf, der zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gedeckt werden muss, hat sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist. [...] Ein zusätzlicher Bedarf ist vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem existenziellen Bedarf. Ohne Deckung dieser Kosten droht hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien, wie Schulbücher, Schulhefte oder Taschenrechner, die Schule nicht erfolgreich besuchen können.“⁵

3. Grundzüge der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums erfolgt für Hilfebedürftige grundsätzlich in drei rechtlich getrennten Leistungssystemen: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)⁶, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).⁷

4 BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 138.

5 BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 191 f.

6 Der Deutsche Bundestag hat am 25. November 2022 das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) verabschiedet. Das SGB II trägt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 den Titel „Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende –“.

7 Wallrabenstein in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz, Handbuch des Verfassungsrechts, 1. Auflage 2021, § 7 Sozialstaat, Rn. 22.

Nach der Zielvorstellung des Gesetzgebers soll dabei das Sozialhilferecht nach dem SGB XII als ein Referenzsystem für steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen einschließlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dienen.⁸

Für Kinder und Jugendliche ist insbesondere das SGB II, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, relevant, weil sie als Familienmitglieder als Teil der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften gelten.⁹ Dementsprechend behandeln die nachführenden Ausführungen die Leistungen nach dem SGB II.

3.1. Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II

Leistungsberechtigte Personen im Sinne des SGB II sind gemäß § 7 Abs. 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Nach § 7 Abs. 2 SGB II sind auch Personen leistungsberechtigt, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Wer Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft ist, bestimmt sich nach § 7 Abs. 3 SGB II. Danach gehören unter anderem die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs zur Bedarfsgemeinschaft, soweit sie die Leistungen nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II; nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II haben einen Anspruch auf Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben, § 19 Abs. 1 SGB II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) einheitlich als Bürgergeld bezeichnet.

Jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft besitzt einen eigenen Leistungsanspruch, das heißt Kindern steht jeweils ein eigener Anspruch auf existenzsichernde Leistungen zu, auch wenn sie Teil einer Bedarfsgemeinschaft sind.¹⁰

3.2. Leistungen nach dem SGB II

Die Leistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II den Regelbedarf (§ 20 SGB II), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II). Darüber hinaus werden unter

8 Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/1515 – Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1637 – Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/1516 – Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, et al., Bundestagsdrucksache 15/1749, S. 31.

9 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Kein Kind zurücklassen. Warum es wirksame Maßnahmen gegen Kinderarmut braucht., Juli 2021, S. 4, abrufbar unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-kinderarmut-2021.pdf (zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2022).

10 BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 75/08 R, Rn. 18 (juris).

anderem einmalige besondere Bedarfe (§ 24 SGB II) und bei Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen insbesondere entwicklungspezifische Bildungs- und Teilhabebedarfe (sogenanntes Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II) berücksichtigt.

§ 23 SGB II regelt die abweichend von den allgemeinen Regelungen der nach §§ 20 und 21 SGB II zu berücksichtigenden Bedarfe beim Sozialgeld.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst nach § 20 Abs. 1 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt.

Die grundlegenden Bestimmungen zur Ermittlung der Regelbedarfe und der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen sind in den §§ 28, 28a, 40 SGB XII geregelt, auf die § 20 Abs. 1a SGB II verweist. Der Regelbedarf wird in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe anerkannt. Bei Kindern und Jugendlichen richten sich diese nach dem Alter (siehe §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 SGB II). Die Höhe der Regelbedarfsstufen wird im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) beziehungsweise in der für das jeweilige Jahre geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung festgesetzt (siehe auch die Anlage zu § 28 SGB XII).

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010¹¹ zur Verfassungswidrigkeit der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Bestimmungen zu Regelleistungen nach dem SGB II hat der Gesetzgeber bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt, § 28 SGB II (Bildungs- und Teilhabepaket).¹² Danach werden beispielsweise Aufwendungen für Klassenfahrten, persönlichem Schulbedarf, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung oder Musikunterricht berücksichtigt.

§ 21 SGB II sieht (laufende) Leistungen für bestimmte typisierte Mehrbedarfe von nach bestimmten Merkmalen typisiert beschriebenen Personengruppen vor, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.

Zu den Mehrbedarfen nach § 21 SGB II zählen beispielsweise Bedarfe für Schwangere, für Alleinerziehende (siehe hierzu die Ausführungen unter 4.1), für eine kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen oder Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern. § 21 Abs. 6 SGB II enthält eine Härtefallregelung. Danach wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht.

§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II sieht einmalige Leistungen für besondere Bedarfe vor, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und daher gesondert zu gewähren sind. Vorgesehen sind unter anderem

11 BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

12 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 17/983 - Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates, Bundestagsdrucksache 17/1465 vom 21. April 2010, S. 8.

Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind, § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Leben Leistungsberechtigte mit anderen Personen zusammen in einer Unterkunft, so sind die Kosten der Unterkunft grundsätzlich anteilig pro Kopf zu ermitteln (Kopfteilprinzip).¹³

Mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 12. Mai 2022¹⁴ wurde zudem der Sofortzuschlag nach § 72 SGB II eingeführt. § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB II gibt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zu Grunde liegt, zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Der Zuschlag wird ebenfalls gezahlt, wenn ein Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung besteht oder der Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nur aufgrund der Berücksichtigung des Kindergeldes nicht besteht. Laut Gesetzesbegründung dient der Sofortzuschlag nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs, da die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt würden. Vielmehr solle der Sofortzuschlag bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag ergänzen. Die so geschaffenen finanziellen Spielräume sollen dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern.¹⁵

4. Ausgewählte Leistungen nach dem SGB II für Alleinerziehende und bei getrennt lebenden Eltern

4.1. Regelbedarfsstufe und Mehrbedarf für Alleinerziehende

Bei Personen, die alleinerziehend sind, wird - wie bei alleinstehenden Leistungsberechtigten - als Regelbedarf monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt, § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Zudem wird bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, nach § 21 Abs. 3 SGB II ein Mehrbedarf

13 Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, § 22 (Stand: 12. Januar 2022), Rn. 84.

14 Gesetz vom 23. Mai 2022 - BGBl. I 2022, Nr. 17 vom 27. Mai 2022, S. 760.

15 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz), Bundestagsdrucksache 20/1411 vom 13. April 2022, S. 16 f.

anerkannt. Durch den Mehrbedarf soll unter anderem der besondere Aufwand von Alleinerziehenden für die Pflege und Erziehung der Kinder, etwa wegen geringerer Beweglichkeit und zusätzlicher Aufwendungen für die Kontaktpflege oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter, ausgeglichen werden. Darüber hinaus sollte auch die Situation des Kindes in der besonderen Konstellation der Alleinerziehung verbessert werden, da dessen Lebensbedingungen entscheidend durch die finanzielle Situation des Elternteils, bei dem es hauptsächlich lebt, geprägt werden.¹⁶

Die Höhe des Mehrbedarfs ist abhängig von Alter und Anzahl der Kinder, § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II. Der Mehrbedarf beträgt 36 Prozent des maßgebenden Bedarfs, wenn die Personen mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, oder, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz ergibt, 12 Prozent des maßgebenden Bedarfs für jedes Kind. Die Höhe des Mehrbedarfs ist jedoch auf insgesamt 60 Prozent des nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.

Ob eine alleinige Sorge für die Pflege und Erziehung eines Kindes vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.¹⁷ Grundsätzlich erhält das Elternteil den Mehrbedarf, bei dem das Schwergewicht der Betreuung und Erziehung liegt. Anders ist dies jedoch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beim sogenannten Wechselmodell. Ein solches Modell liegt vor, wenn die Hauptverantwortung und das deutliche Schwergewicht der Betreuungsleistung nicht mehr bei einem Elternteil liegen, sondern die Eltern sich in der Betreuung des Kindes abwechseln, so dass jeder von ihnen etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgabe wahrnimmt. In diesen Fällen wird jedem Elternteil der hälftige Mehrbedarf für Alleinerziehende zuerkannt.¹⁸

4.2. Leistungen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Gemäß § 1684 Abs. 1 HS. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Gleichzeitig ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt, § 1684 Abs. 1 HS. 2 BGB. Verfassungsrechtlich steht der Umgang unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG).¹⁹ Zudem stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, Art. 6 Abs. 1 GG.

Die Wahrnehmung des Umgangs kann insbesondere bei getrennt lebenden Eltern mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Solche Kosten können beispielsweise in Form von Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten des umgangsberechtigten Elternteils oder des Kindes sowie der

16 BSG, NZS 2015, S. 512, 513.

17 Düring in: Knickrehm/Deinert, beck-online.GROSSKOMMENTAR (Gagel), Stand:1. März 2020, SGB II § 21. Rn. 22.

18 BSG, NZS 2015, S. 512, 513; BSG, NJW 2020, S. 1094, 1095; BSG, NJW 2010, S. 1309, 1310 f.

19 BVerfG, Beschluss vom 30. August 2005 - 1 BvR 776/05 -, Rn. 8 (juris); Schmidt, NJW 2020, S. 812, 812.

Lebenshaltungskosten des Kindes und der höheren Bereitstellungskosten für Wohnraum während des vorübergehenden Aufenthalts des Kindes entstehen.²⁰

4.2.1. Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Wie unter 3.1 ausgeführt, sind die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist, dass die Kinder mit dem Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt leben.²¹

Nach der Gesetzesintention stellt die Bedarfsgemeinschaft in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit dar, deren Hilfebedarf als gemeinschaftlicher Bedarf seiner Mitglieder definiert wird. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, § 9 Abs. 1 SGB II. Diese Systematik sieht jedoch keine Regelung für den Fall vor, dass Kinder sich dauernd nicht nur in einem, sondern in zwei unterschiedlichen Haushalten aufhalten, wie dies bei getrennt lebenden Eltern häufig vorkommt.²²

Das Bundessozialgericht hat für diese Konstellation bereits 2006²³ die Rechtsfigur der sogenannten zweitweisen oder temporären Bedarfsgemeinschaft entwickelt. So sollen die zusätzlichen Lebenshaltungskosten für das Kind im Haushalt eines umgangsberechtigten Elternteils in den Zeiten, in denen das Kind bei diesem wohnt, abgedeckt werden können. Erfasst sind jedoch nur minderjährige Kinder, da die Rechtsfigur insbesondere aus dem durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Umgangs- und Sorgerecht der Eltern für ihre minderjährigen Kinder und der besonderen Förderungspflicht des Staates nach Art. 6 Abs. 1 GG hergeleitet wird.²⁴

Für die Annahme einer temporären Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II genügt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts regelmäßig „ein dauerhafter Zustand in der Form, dass die Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit [...] länger als einen Tag bei [einem Elternteil] wohnen, also nicht nur sporadische Besuche vorliegen“.²⁵ Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft mit dem umgangsberechtigten Elternteil besteht danach „grundsätzlich für jeden Ka-

20 Hölzer, info also 2009, S. 75; Knickrehm/Hahn in: Eicher/Luik, SGB II, 5. Auflage 2021, § 21, Rn. 74; Schmidt, NJW 2020, S. 812, 812.

21 Mushoff in: BeckOK SozR/Mushoff, 66. Edition, Stand: 1. September 2022, SGB II § 7, Rn. 92.

22 Oberdieck, info also 209, S. 56, 56.

23 BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 14/06 R –, Rn. 27 (juris).

24 BSG, Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 81/12 R –, Rn. 18 (juris).

25 BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 14/06 R –, Rn. 27 (juris).

lendertag, an dem sich das Kind überwiegend dort aufhält. Hierfür kann in der Regel ausschlaggebend sein, wo sich das Kind länger als zwölf Stunden bezogen auf den Kalendertag aufhält.²⁶ Dies führt dazu, dass das Kind während seines Aufenthalts beim Umgangselternteil einen Anspruch auf Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II haben kann. Der Anspruch des Kindes besteht auch für die Zeit der temporären Bedarfsgemeinschaft in voller Höhe, da aufgrund des Pauschalisierungsgedankens Abschläge für Bedarfe, die in der temporären Bedarfsgemeinschaft regelmäßig oder gar typischerweise nicht zu decken sind (Bekleidung, Haushaltsgeräte, etc.), nicht in Betracht kommen.²⁷

Das Bundessozialgericht verweist darauf, dass nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB II der jeweilige Bedarf eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft nur in Abhängigkeit zum Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft festgestellt werden kann. Lebt ein Kind regelmäßig in zwei Bedarfsgemeinschaften, ist der Bedarf in der einen Bedarfsgemeinschaft nicht deckungsgleich mit dem Bedarf in der anderen Bedarfsgemeinschaft. Da in diesen Fällen die Bedarfsgemeinschaften nicht personenidentisch sind, handelt es sich um zwei Ansprüche, die unterschiedlich hoch sein können und sich in zeitlicher Hinsicht gerade ausschließen. Dabei stehen dem Kind auch bei regelmäßigen Aufenthalten in zwei elterlichen Haushalten monatlich insgesamt Ansprüche für nur 30 Tage zu.²⁸

Demgegenüber sind jedoch nach Auffassung des Bundessozialgerichts die Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II nicht teilbar und können dementsprechend nicht aufgrund einer temporären Bedarfsgemeinschaft tageweise zugeordnet werden.²⁹

Beim Residenzmodell³⁰ fehlt es danach an einer gemeinsamen Nutzung der Wohnung des umgangsberechtigten Elternteils durch das Kind. Nach Sinn und Zweck von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit der Gesetzessystematik ist ein eigener notwendiger Wohnbedarf nur bezogen auf den Lebensmittelpunkt des Leistungsberechtigten anzuerkennen, so das Bundessozialgericht. „Die Nutzung der Wohnung nur im Rahmen der Besuchszeiten während des Umgangsrechts, nicht aber als ständiger Mitbewohner, reicht für die Annahme, dass hier der Lebensmittelpunkt liegt, nicht aus. [...] Sinn und Zweck der im Rahmen des SGB II zu gewährenden Leistungen für Unterkunft und Heizung ist die Befriedigung des Grundbedürfnisses, eine Wohnung als räumlichen Lebensmittelpunkt zu besitzen [...]. Werden mehrere Wohnungen genutzt, ist daher grundsicherungsrechtlich ein Wohnbedarf nur für die Wohnung anzuerkennen, die den Lebensmittelpunkt bildet, also (nur) für die Wohnung, die überwiegend genutzt wird. Durch Leistungen für diese Wohnung wird der Grundbedarf gedeckt. Unterkunftskosten sind daher stets

26 BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 75/08 R –, Rn. 16 (juris).

27 BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 75/08 R –, Rn. 17 (juris).

28 BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 50/12 R, Rn. 21 (juris).

29 BSG, Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 81/12 R., Rn. 20 (juris).

30 Eine Regelung des Kindesumgangs, bei der das Kind getrenntlebender Eltern zu einem überwiegenden Anteil bei einem der beiden Elternteile lebt (Oberdieck, info also 2019, S. 56, Fn. 17).

nur für eine einzige Wohnung anzuerkennen, selbst wenn tatsächlich zwei Wohnungen als Unterkunft zur Verfügung stehen.“³¹ Bei einem Kind, dessen Eltern getrennt leben, liegt nach Auffassung des Gerichts „der Lebensmittelpunkt des Kindes in der Wohnung des Elternteils, bei dem es sich überwiegend aufhält. Durch die Sicherstellung des Wohnbedarfs bei diesem Elternteil wird sein Grundbedürfnis auf Wohnen bereits vollständig befriedigt. Eine Aufteilung des Wohnbedarfs je nach dem Umfang des Aufenthalts bei dem einen oder anderen Elternteil kommt nicht in Betracht.“³²

Soweit dem umgangsberechtigten Elternteil gerade wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts zusätzliche oder höhere Wohnkosten entstünden, stellten diese - ebenso wie andere ihm entstehende Kosten im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht (siehe hierzu 4.2.2) - einen zusätzlichen Bedarf des umgangsberechtigten Elternteils dar. Bestünde beim umgangsberechtigten Elternteil wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts etwa ein zusätzlicher Wohnraumbedarf, könnte dieser im Rahmen der konkreten Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizaufwendungen nach § 22 SGB II zu berücksichtigen sein.³³ Ob und in welchem Umfang ein zusätzlicher Wohnraumbedarf besteht, ist jedoch stets abhängig von den Umständen des Einzelfalls.³⁴

Betreuen getrennt lebende Eltern ihr Kind hingegen gleichmäßig im Sinne eines familienrechtlichen Wechselmodells (das Kind lebt in etwa gleichlangen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil), hat das Kind einen grundsicherungsrechtlich anzuerkennenden Wohnbedarf in den Wohnungen beider Eltern. In diesem Fall lässt sich laut Bundessozialgericht ein Lebensmittelpunkt des Kindes tatsächlich nicht bestimmen. Vielmehr hat es einen gleichwertigen Wohnbedarf in den Wohnungen seiner beiden Elternteile und ist grundsicherungsrechtlich jeweils als weiteres Haushaltsmitglied zu berücksichtigen.³⁵

4.2.2. Mehrbedarf für Aufwendungen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Sowohl Kindern als auch Eltern kann im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen der Kosten des Umgangsrechts mit von ihnen getrennt lebenden Kindern nach § 21 Abs. 6 SGB II zu stehen.³⁶

31 BSG, Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 81/12 R., Rn. 17.

32 BSG, Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 81/12 R., Rn. 18.

33 BSG, Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 81/12 R., Rn. 21.

34 BSG, Urteil vom 29. August 2019 – B 14 AS 43/18 R, Rn. 34 (juris).

35 BSG, Urteil vom 11. Juli 2019 – B 14 AS 23/18 R, 2. Leitsatz und Rn. 21.

36 BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 - B 14 AS 30/13 R -; BSG, Urteil vom 11. Februar 2015 - B 4 AS 27/14 R -; BSG, Urteil vom 18. November 2014 - B 4 AS 4/14 R -; BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 - B 14 AS 8/15 R -, BeckRS 2016, 70731.

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Härtefallregelung, die vom Gesetzgeber aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts³⁷ zur Verfassungswidrigkeit der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Bestimmungen zu Regelleistungen nach dem SGB II aufgenommen wurde.³⁸ Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber aufgefordert, eine Härtefallregelung zu schaffen, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs aufgrund atypischer Bedarfslagen vorsieht.³⁹ Laut Gesetzesbegründung können die Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern ausdrücklich ein Anwendungsfall der Härtefallklausel des § 21 Abs. 6 SGB II sein.⁴⁰

Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer besonderer Bedarf besteht. Auch einmalige atypische Bedarfslagen sind erfasst, hier ist es jedoch zudem Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Ein besonderer Bedarf ist anzunehmen, wenn ein Bedarf entweder nicht vom Regelbedarf abgedeckt wird oder er zwar seiner Art nach berücksichtigt wird, in Sondersituationen aber ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf auftritt.⁴¹

Unabweisbar ist der Mehrbedarf nach der Legaldefinition des § 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ legt eine spezielle Bagatellgrenze fest. Erheblich ist ein besonderer Bedarf laut Bundessozialgericht, wenn dieser von einem durchschnittlichen Bedarf nicht nur in unbedeutendem wirtschaftlichen Umfang abweicht. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung ist insoweit die oben genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und damit

37 BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1, 3, 4/09 -.

38 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 17/983 - Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates, Bundestagsdrucksache 17/1465 vom 21. April 2010, S. 8.

39 BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1, 3, 4/09 -, Rn. 204 (juris).

40 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 17/983 - Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates, Bundestagsdrucksache 17/1465 vom 21. April 2010, S. 9.

41 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 17/983 - Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates, Bundestagsdrucksache 17/1465 vom 21. April 2010, S. 8.

die Frage, ob das menschenwürdige Existenzminimum trotz der Mehraufwendungen noch gewährleistet werden kann oder ob über die Regelleistung hinausgehende Leistungen dazu erforderlich sind.⁴² Dabei lehnt das Bundessozialgericht eine allgemeine Bagatellgrenze ab.⁴³

Grundsätzlich ist zwischen den Ansprüchen des Kindes und des umgangsberechtigten Elternteils zu unterscheiden. Entscheidend ist dabei, bei wem die Kosten konkret entstehen.⁴⁴

Welche konkreten Aufwendungen einen solchen Mehrbedarf begründen können ist letztlich jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Nach der Rechtsprechung können jedenfalls Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts einen solchen besonderen Bedarf darstellen, wenn die Wohnorte der Eltern weiter voneinander entfernt sind.⁴⁵

* * *

42 BSG, Urteil vom 11. Februar 2015 - B 4 AS 27/14 R -, Rn. 22 (juris); BSG, Urteil vom 18. November 2014 - B 4 AS 4/14 R -, Rn. 19 (juris); BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 - B 14 AS 30/13 R -, Rn. 28 (juris).

43 BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 - B 14 AS 30/13 R -, Rn. 30 ff. (juris); Düring in: Gagel, SGB II / SGB III, Werkstand: 80. EL Februar 2021, SGB II § 21, Rn. 60.

44 Schmidt, NJW 2014, S. 2465, 2467.

45 BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 - B 14 AS 30/13 R -, Rn. 20 (juris). Siehe hierzu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Leistungen für Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts von Eltern und Kind im Rahmen des SGB II und SGB XII, Ausarbeitung vom 20. Mai 2021, WD 6 – 3000 - 039/21, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/re-source/blob/849554/b5f76163650588badb7b0e18868616b1/WD-6-039-21-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2022).